

Satzung des „Fonds zur Förderung des ehrenamtlichen Nachwuchses im Sport im Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.“

§1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Fonds führt den Namen „Fonds zur Förderung des ehrenamtlichen Nachwuchses im Sport im Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V.“.

(2) Er ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen innerhalb des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.

§ 2 Zweck

(1) Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Fonds ist die Förderung des ehrenamtlichen Nachwuchses im Sport im Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.

(3) Der Fondszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die bereit sind,

- ehrenamtliche Aufgaben im Bereich des organisierten Sports zu übernehmen,
- Sozial- und Führungskompetenzen zu entwickeln und sich darin fortzubilden,
- sich durch Grund- und Weiterbildung vorwiegend im allgemein organisatorischen Bereich (z.B. Organisationsleiter/in, Jugendleiter/in) aus- und fortzubilden, um Aufgaben als Nachwuchs in Vereinsvorständen zu übernehmen, - sich durch Grundbildung im sportbezogenen Bereich (z. B. DSB 1. Lizenzstufe, 120Std.) zu qualifizieren, um Aufgaben im Kinder- und Jugendsport zu übernehmen.

(4) Die Förderung wird grundsätzlich im Sinne der Subsidiarität gewährt.

(5) Der Fonds ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen des Fonds besteht aus Bankguthaben und Wertpapieren mit einem Zeitwert von insgesamt € zum Das Vermögen wird getrennt vom Vermögen des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. angelegt und verwaltet.

(2) Der Fonds erfüllt seinen Zweck aus den Erträgen des Fondsvermögens ab der Höhe von mindestens € 50.000,- und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Mittel des Fonds werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Organe des Fonds erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fonds.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Fondsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, insbesondere solche, die nach dem Willen der/des Zuwendenden zur Erhöhung des Fondsvermögens bestimmt sind, dem Fondsvermögen zuführen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (2003) ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Wahl des Fondsvorstandes durch die Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4 Organ

Organ des Fonds ist der Fondsvorstand.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Fondsvorstandes

(1) Der Fondsvorstand besteht aus 7 Personen aus den nachfolgend genannten Bereichen a - e. und wird von folgenden Bereichen zur Wahl durch die Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. vorgeschlagen:

- a) Zwei Vertreter/innen des Vorstandes des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. wovon eine/einer die/der jeweilige Vorsitzende oder 2. Vorsitzende/r des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck sein muss.
- b) Zwei Vertreter/innen aus verschiedenen Vereinen aus dem Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V.
- c) Einem/r Vertreter/in aus einem Fachverband aus dem Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.
- d) Einem/r Vertreter/in aus dem Vorstand der Sportjugend Lübeck
- e) Einem/r Vertreter/in aus dem Fachbereich Sport der Hansestadt Lübeck

Sollten nicht genügend Wahlvorschläge vorliegen, steht der Sportjugend Lübeck das Vorschlagsrecht für die Besetzung der freien Plätze zu. Der Fondsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Fondsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Fondsvorstandes fort. Der erste Fondsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. gewählt und besteht aus:

- a) (als Vorsitzende/r)
- b) (als stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- c)

- d)
- e)
- f)
- g).....

(2) Der Fondsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit. Diese sind Sprecher gegenüber dem Vorstand des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.

(3) Die Mitglieder des Fondsvorstandes können aus wichtigem Grund durch die Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fondsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ergänzt sich der Fondsvorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Fondsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Die Mitglieder des Fondsvorstandes sind ehrenamtlich für den Fonds tätig.

§ 6

Aufgaben des Fondsvorstandes

(1) Der Fondsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Fondszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte des Fonds.

(2) Der Fondsvorstand entscheidet selbständig über die Vergabe der Mittel und die Verwaltung des Fonds. Er sorgt für die Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Fondsvorstandes

(1) Der Fondsvorstand wird von seiner/m Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Fondsvorstandes verkürzt werden. Der Fondsvorstand ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.

(2) Der Fondsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Fondsvorstand beschließt, außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und der §§ 8 und 9, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Fondsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in den Sitzungen des Fondsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/m Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Fondsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens des Fonds aufzubewahren.

§8 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
1. der Fondszweck und die Gestaltung des Fonds nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder wenn er erweitert werden soll oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung des Fonds bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Fondsvorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder der Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.

§9 Auflösung

- (1) Der Fonds kann aufgelöst werden, wenn
1. über 5 (fünf) Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder 2. der Fondszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Fondsvorstandes und der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. erforderlich.

§ 10 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Fonds oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Fachbereich Sport der Hansestadt Lübeck, der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Vor der Verwendung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Ort, Datum



Unterschrift



hrift

Fondsgeschäft

Die Unterzeichner errichten hiermit den „Fonds zur Förderung des ehrenamtlichen Nachwuchses im Sport im Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.“ als Fonds (des bürgerlichen Rechts) mit dem Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Der Fonds soll mit einem Vermögen im Wert von mindestens € 50.000,-- (in Worten fünfzigtausend Euro) ausgestattet werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Fondssatzung.

Der Fonds soll der Förderung des ehrenamtlichen Nachwuchses im Sport im Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. dienen.

Die Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. gibt dem Fonds die als Anlage beigefügte Satzung. Die Einzelheiten zum Zweck des Fonds ergeben sich aus § 2 dieser Satzung.

Die Satzung tritt mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung am 31.03.2003 in Kraft.